

Wechsel von Schulstufen

§17 Abs. 5 SchUG



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726

Innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule und der Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist.

Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben.

Für den Fall eines Widerspruchs ist es unerlässlich, sorgfältige Leistungsaufzeichnungen, pädagogisch begründbare Maßnahmen und Fördernachweise vorzulegen.

Wenn bereits ein Schullaufbahnverlust vorliegt und durch die unterjährige Rückstufung ein weiterer dazukommen würde, ist es sinnvoll, vorher mit dem Diversitätsmanagement Kontakt aufzunehmen und Auswirkungen oder mögliche Alternativen besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Strohmeier

Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

zum Thema